S 4 Ar 666/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 Ar 666/97 A
Datum	17.09.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 209/98
Datum	15.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.09.1997 und der Bescheid der Beklagten vom 05.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.02.1997 abgeÃ¤ndert.
II. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 01.12.1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
III. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine auÃergerichtlichen Kosten zur HÃ¤lfte zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1943 geborene KlÃ¤ger ist kroatischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seinem Heimatland, wo er als gelernter Schneider und Metzger bis Dezember 1988 Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt hat. Seither erhÃ¤lt er kroatische Invalidenrente. In Deutschland war er von Januar 1967 bis MÃ¤rz 1976 angeblich als Buchbinder versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Anfragen bei den Arbeitgebern von 1967/73 und 1973/74 blieben wegen unbekannten EmpfÃ¤ngers ergebnislos. Der Arbeitgeber in der Zeit von April 1974 bis MÃ¤rz 1976, eine Druckerei, teilte mit,

der KlÃ¤ger sei als Falzer nach einer zweimonatigen Anlernzeit beschÃ¤ftigt worden. Die tarifliche Einstufung sei nicht mehr feststellbar. Der erste Rentenantrag des KlÃ¤gers vom 14.11.1988 ist am 10.05.1990 nach einer sozialmedizinischen Stellungnahme Dr.D. zum vorgelegten Gutachten aus Jugoslawien vom 04.09.1989 abgelehnt worden. Danach konnte der KlÃ¤ger wegen der seit 1981 bekannten Zuckerkrankheit mit SpÃ¤tkomplikationen und VerschleiÃerscheinungen der WirbelsÃ¤ule ohne wesentliche FunktionsausfÃ¤lle nur noch leichte und ruhige Arbeiten zu ebener Erde in geschlossenen RÃ¤umen, sofern nicht an laufenden Maschinen, verrichten, das aber vollschichtig. Der zweite Versichertenrentenantrag vom 16.01.1996 wurde am 09.05.1996 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien bei einem Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfÃ¼llt. Der Widerspruch wurde am 30.08.1996 zurÃ¼ckgewiesen. Am 11.10.1996 beantragte der KlÃ¤ger eine ÃberprÃ¼fung dieses rentenablehnenden Bescheids und Ã¼bersandte eine ausfÃ¼hrliche medizinische Dokumentation. Dazu Ã¤uÃerte sich Dr.D. dahingehend, ab der Krankenhausaufnahme am 19.10.1995 sei der KlÃ¤ger nur noch mit weiteren EinschrÃ¤nkungen halb- bis untervollschichtig einsatzfÃ¤hig. Die Beklagte lehnte eine RentengewÃ¤hrung am 05.11.1996 erneut mit der BegrÃ¼ndung ab, trotz ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit seit 19.10.1995 stehe keine Rente zu, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Dem hielt der KlÃ¤ger mit seinem Widerspruch vom 02.12.1996 entgegen, er dÃ¼rfe freiwillige BeitrÃ¤ge nachentrichten. Im Widerspruchsbescheid vom 19.02.1997 heiÃt es hingegen, dem ablehnenden Bescheid vom 10.05.1990 habe das Merkblatt Ã¼ber die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beigelegen. Mit seiner am 15.05.1997 erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger geltend, aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden auÃer Stande gewesen zu sein, freiwillige BeitrÃ¤ge zu leisten. Daraufhin wies das Sozialgericht Landshut die Klage am 17.09.1997 ab. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehe nicht, da es an der KausalitÃ¤t zwischen evtl. fehlender AufklÃ¤rung und unterbliebener Zahlung fehle. Gegen das am 13.01.1998 zugestellte Urteil legte der KlÃ¤ger am 03.04.1998 Berufung ein. Er begrÃ¼ndete sie damit, der Versicherungsfall sei bereits 1990 eingetreten, da er seit 1981 Diabetiker sei. Aufgrund finanziellen UnvermÃ¶gens habe er keine MÃ¶glichkeit gehabt, ab 1990 BeitrÃ¤ge zu zahlen. Er legte aktuelle medizinische Unterlagen vor, u.a. einen augenÃ¤rztlichen Befund vom 02.02.1998 Ã¼ber eine nicht proliferative diabetische Retinopathie und Presbyopie beidseits mit Visus rechts 0,1 und links 0,7. Auf Veranlassung des Gerichts erstellte Dr.B. , Internist im Rotkreuz-Krankenhaus MÃ¼nchen, am 26.05.2000 ein Gutachten nach ambulanter Untersuchung. Seines Erachtens liegen seit der Antragstellung 1996 ein Diabetes mellitus vor, funktionelle EinÃ¤ugigkeit links, diabetische Polyneuropathie, arterielle Hypertonie, Nierenzyste links, leichtes degeneratives WirbelsÃ¤ulensyndrom, Onichomykose und leichte Unterschenkelvarikosis beidseits. Er hielt leichte Arbeiten aus wechselnder Ausgangsposition vorwiegend in geschlossenen RÃ¤umen, ohne psychischen Druck, Akkord, FlieÃband, Wechselschicht, nicht bei Nacht, ohne Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg, nicht auf Treppen, Leitern und GerÃ¼sten sowie an laufenden Maschinen, ohne KÃ¤lte, NÃ¤sse, starke Temperaturschwankungen, ohne Zugluft, LÃ¤rm, Staub, Gas, Dampf, Rauch und Reizstoffe und ohne Publikumsverkehr fÃ¼r vollschichtig zumutbar. Trotz verschiedener EinwÃ¤nde von Seiten der Beklagten gegen die

qualitativen EinschrÃ¤nkungen hielt der SachverstÃ¤ndige in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 07.02.2001 an den genannten BeschrÃ¤nkungen fest.

Der KlÃ¤ger, der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.05.2001 nicht erschien, beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Landshut aufzuheben und dem KlÃ¤ger unter Zugrundelegung einer Minderung der Berufs- oder ErwerbsfÃ¤higkeit am 11.05.1990 bzw. 01.12.1990 Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer ab dem 01.02.1996 zu zahlen,
2. die Berufungsbeklagte zu verpflichten, die auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten,
3. die Revision nicht zuzulassen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.05.2001 erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, dem KlÃ¤ger ab 01.12.1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut, der Ã¤rztlichen Unterlagen Dr.B. sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 17.09.1997 und der Bescheid der Beklagten vom 05.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.1997 sind abzuÃ¤ndern. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente ab 01.12.1998. FÃ¼r die Zeit davor scheitert ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit an den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

ErwerbsunfÃ¤hig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 1/7 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt; erwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt (Â§ 44 Abs.2 in der vom 23.06.1994 bis 08.05.1996 gÃ¼ltigen Fassung). Die Neufassung des Satzes 2, wonach erwerbsunfÃ¤hig nicht ist, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, ist erst mit Gesetz vom 02.05.1996 (Bundesgesetzblatt I S.659) erfolgt. UnabhÃ¤ngig davon lag und liegt trotz vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit ErwerbsunfÃ¤higkeit vor, wenn die ArbeitsfÃ¤higkeit durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert ist und eine konkrete

VerweisungstÃ¤tigkeit nicht benannt werden kann (SozR 2200 Â§ 1246 Nr.75, Nr.90, Nr.104 und Nr.136, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.50). Das RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers erscheint aufgrund der seit 02.02.1998 nachgewiesenen funktionellen EinÃ¤ugigkeit soweit eingeschrÃ¤nkt, dass ernstliche Zweifel daran aufkommen, ob er damit in einem Betrieb einsetzbar ist. Es konnte keine VerweisungstÃ¤tigkeit benannt werden, die fÃ¼r den KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung seiner weiteren qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen in Betracht kÃ¤me. Dementsprechend hat die Beklagte den Eintritt des Versicherungsfalls am 02.02.1998 bejaht und sich bereit erklÃ¤rt, ab 01.12.1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer zu gewÃ¤hren. Insoweit erÃ¼brigt sich eine weitere Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde. Mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien Ã¼ber soziale Sicherheit am 01.12.1998 (Bundesgesetzblatt 1998 II S.2034) sind die im angegriffenen Bescheid zutreffend verneinten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden. LeistungsansprÃ¼che entstehen jedoch erst im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Abkommens (Art.40 Abs.1). Dem KlÃ¤ger ist daher ab 01.12.1998 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente zu gewÃ¤hren. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit entsprechend der ursprÃ¼nglichen Beurteilung der Beklagten bereits am 19.10.1995 eingetreten ist. Jedenfalls fehlen vor In-Kraft-Treten des deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommens die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit erhalten Versicherte nur, wenn sie in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben (Â§ 44 Abs.1 Ziffer 2 SGB VI in der ab 01.01.1996 gÃ¼ltigen Fassung). Solche kann der KlÃ¤ger im maÃgeblichen Zeitraum vom 18.10.1990 bis 18.10.1995 nicht vorweisen, nachdem er den letzten Pflichtbeitrag im Dezember 1988 entrichtet hat. PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit sind fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist (Â§ 241 Abs.2 Satz 1 SGB VI). Anwartschaftserhaltungszeiten sind beispielsweise Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (Â§ 240 Abs.2 Ziffer 5 SGB VI). Der KlÃ¤ger bezieht seit Dezember 1998 kroatische Invalidenrente. Die Gleichstellung derartiger Renten im Sinne des Â§ 240 Abs.2 Ziffer 5 SGB VI war in dem bis Ende 1998 maÃgeblichen deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen nicht geregelt. Daher war ein Anspruch nicht zu begrÃ¼nden. Freiwillige BeitrÃ¤ge zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes ab 1989 â eine weitere Alternative zur Anwartschaftserhaltung gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs.2 Ziffer 1 SGB VI â kÃ¶nnen nicht fingiert werden, nachdem kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch besteht. Insoweit wird auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des Erstinstanzurteils Bezug genommen (Â§ 153 Abs.3 SGG). Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Versicherungsfall entsprechend der Behauptung des KlÃ¤gers bereits 1990 eingetreten ist, ergeben sich nicht. Der im strittigen Zeitraum rentenablehnende Bescheid vom 10.05.1990 ist bestandskrÃ¤ftig geworden und der gerichtlich bestellte SachverstÃ¤ndige hat noch im Jahr 2000 ein vollschichtiges

LeistungsvermÃ¶gen bejaht. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen hat vor dem Nachweis der funktionellen EinÃ¤ugigkeit 1998 nicht vorgelegen. Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit im strittigen Zeitraum vom 01.02.1996 bis 30.11.1998. BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist (Â§ 43 SGB VI in der bis 31.12.2000 maÃgebenden Fassung). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen in ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI). Die soziale Zumutbarkeit der VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Dabei ist allein auf das Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland abzustellen. Den Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu ihrem bisherigen Beruf nÃ¤chstniedrigere Gruppe zumutbar (stÃ¤ndige Rechtsprechung u.a. in SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.5). Ausgangspunkt fÃ¼r die Bewertung der BerufsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist die in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Falzer. Nachdem der KlÃ¤ger selbst keine Angaben zu Dauer und Zeitpunkt der angeblichen Ausbildung als Buchbinder gemacht hat, er kein Zeugnis Ã¼ber eine entsprechende Ausbildung vorlegen konnte und die im Berufungsverfahren eingeholte Arbeitgeberauskunft die zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als angelernte TÃ¤tigkeit nach einer Anlernzeit von 2 Monaten qualifiziert, ist die Einstufung des KlÃ¤gers als angelernter Arbeiter geboten. Die tatsÃ¤chliche tarifliche Einstufung war ebenso wenig zu ermitteln wie die Art der BeschÃ¤ftigung bis April 1974. Da also keine ArbeitsqualitÃ¤t nachgewiesen ist, die Ã¼ber einen Anlernberuf des unteren Bereich hinausgeht, ist der KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Dieser stand dem KlÃ¤ger trotz seiner zahlreichen LeistungseinschrÃ¤nkungen bis 1998 offen. Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich vermittelt hÃ¤tte werden kÃ¶nnen, ist rechtlich unerheblich, weil vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt offen steht und das Risiko der Arbeitsplatzvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen wird (vgl. u.a. SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.50). Insoweit muss sich der im Ausland wohnhafte KlÃ¤ger wie ein der Bundesrepublik Deutschland lebender Versicherter behandeln lassen. Entscheidend ist, dass der KlÃ¤ger entsprechend dem Ã¼berzeugenden und ausfÃ¼hrlichen Gutachten Dr.B. die vollschichtige TÃ¤tigkeit unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen erbringen konnte, weil zusÃ¤tzliche Pausen nicht erforderlich waren, und dass die Anmarschwege zur Arbeit problemlos zurÃ¼ckgelegt werden konnten. Wie der ergÃ¤nzenden Stellungnahme des gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen zu entnehmen ist, hielt er trotz unterdurchschnittlicher kognitiver FÃ¤higkeit die UmstellungsfÃ¤higkeit auf eine andere als die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit fÃ¼r gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024